



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 10.11.2015  
COM(2015) 560 final

2015/0260 (NLE)

Vorschlag für einen

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES**

**zur Ermächtigung der Republik Lettland, eine von Artikel 193 der Richtlinie  
2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung zu  
verlängern**

## BEGRÜNDUNG

### 1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

#### • Gründe und Ziele des Vorschlags

Gemäß Artikel 395 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem<sup>1</sup> (im Folgenden „MwSt-Richtlinie“) kann der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig jeden Mitgliedstaat ermächtigen, von dieser Richtlinie abweichende Sondermaßnahmen einzuführen, um die Steuererhebung zu vereinfachen oder Steuerhinterziehungen oder -umgehungen zu verhindern.

Mit Schreiben, das am 30. März 2015 bei der Kommission registriert wurde, hat die Republik Lettland (im Folgenden „Lettland“) die Ermächtigung beantragt, eine von Artikel 193 der MwSt-Richtlinie abweichende Regelung weiter anzuwenden. Mit Schreiben vom 18. Mai 2015 hat die Kommission gemäß Artikel 395 Absatz 2 der MwSt-Richtlinie die anderen Mitgliedstaaten über den Antrag Lettlands in Kenntnis gesetzt. Mit Schreiben vom 20. Mai 2015 hat die Kommission Lettland mitgeteilt, dass sie über alle für die Beurteilung des Antrags erforderlichen Angaben verfügt.

Die Regierung Lettlands ersucht darum, die Geltung des derzeitigen Reverse-Charge-Verfahrens (Umkehrung der Steuerschuldnerschaft) für die Lieferung von Holz zu verlängern.

In Bezug auf die Lieferung von Holz kamen in Lettland zahlreiche Wirtschaftsbeteiligte ihren Verpflichtungen nicht nach. Bei den Unternehmen dieser Branche handelt es sich häufig um kleine Wiederverkäufer, die in vielen Fällen verschwinden, ohne die für ihre Lieferungen in Rechnung gestellte Steuer an die Steuerbehörden abzuführen, während die Erwerber über eine Rechnung verfügen, die sie zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Beim Reverse-Charge-Verfahren wird die Mehrwertsteuer auf inländische Umsätze in Abweichung von der allgemeinen Vorschrift des Artikels 193 der MwSt-Richtlinie vom Leistungsempfänger geschuldet.

Diese Ausnahmeregelung wurde ursprünglich durch die Entscheidung 2006/42/EG des Rates<sup>2</sup> vom 24. Januar 2006 genehmigt. Die Geltung der Ausnahmeregelung für die Lieferung von Holz wurde durch den Durchführungsbeschluss 2009/1008/EU des Rates<sup>3</sup> vom 7. Dezember 2009 verlängert. Eine letzte Verlängerung der Ausnahmeregelung wurde durch den Durchführungsbeschluss 2013/55/EU des Rates<sup>4</sup> vom 22. Januar 2013 genehmigt.

Aus dem Bericht der lettischen Steuerbehörden, der zusammen mit dem Antrag auf Verlängerung der Ausnahmeregelung vorgelegt wurde, geht nach Auffassung der Kommission hervor, dass die Situation, die der ursprünglichen Ausnahmeregelung zugrunde lag, weiter besteht. Lettland zufolge sind trotz der Tatsache, dass die Betrugsfälle im Zusammenhang mit der Entrichtung der Mehrwertsteuer an die öffentliche Hand und die MwSt-Hinterziehung im Holzhandel seit der Einführung des Reverse-Charge-Verfahrens rückläufig sind, die Risiken nicht gebannt. Einer der Indikatoren dafür, dass die Risiken nach wie vor hoch sind, ist die Zahl der in diesem Sektor registrierten Wirtschaftsbeteiligten, die von der staatlichen Steuerbehörde als Briefkastenfirma geführt werden. Diese

<sup>1</sup> ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 25 vom 28.1.2006, S. 31.

<sup>3</sup> ABl. L 347 vom 24.12.2009, S. 30.

<sup>4</sup> ABl. L 22 vom 25.1.2013, S. 16.

Wirtschaftsbeteiligten bewirken künstliche Umsätze, mit denen die an den Staatshaushalt abzuführenden MwSt-Beträge gesenkt oder die aus dem Staatshaushalt an andere an diesen Handlungen beteiligte registrierte Wirtschaftsbeteiligte zu erstattenden MwSt-Beträge erhöht werden sollen. Nach Ansicht Lettlands ist es wichtig, bei Umsätzen mit Holz das Reverse-Charge-Verfahren weiter anzuwenden.

Die Ausnahmeregelung sollte daher erneut für einen befristeten Zeitraum verlängert werden.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Anderen Mitgliedstaaten wurden ähnliche Ausnahmen von Artikel 193 der MwSt-Richtlinie genehmigt.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Entfällt.

## 2. **RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT**

- **Rechtsgrundlage**

Artikel 395 der MwSt-Richtlinie.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

In Anbetracht der Bestimmung der MwSt-Richtlinie, auf die sich der Vorschlag stützt, fällt der Vorschlag in die ausschließliche Zuständigkeit der Union. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag entspricht aus folgenden Gründen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit:

Der Beschluss betrifft die Ermächtigung eines Mitgliedstaates auf dessen eigenen Antrag hin und stellt keine Verpflichtung dar.

Zudem ist die Ausnahmeregelung zielgerichtet und betrifft nur eine sehr begrenzte Anzahl von steuerpflichtigen Leistungserbringern, bei denen sich die MwSt-Erhebung als problematisch erwiesen hat. In Anbetracht ihres engen Anwendungsbereichs ist die Ausnahmeregelung dem angestrebten Ziel angemessen.

- **Wahl des Instruments**

Gemäß Artikel 395 der MwSt-Richtlinie dürfen die Mitgliedstaaten nur dann von den gemeinsamen MwSt-Vorschriften abweichen, wenn der Rat sie hierzu auf Vorschlag der Kommission einstimmig ermächtigt. Ein Durchführungsbeschluss des Rates ist das geeignetste Rechtsinstrument, da er an einzelne Mitgliedstaaten gerichtet werden kann.

## 3. **ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

- **Konsultation der Interessenträger**

Entfällt.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Externes Expertenwissen war nicht erforderlich.

- **Folgenabschätzung**

Der Vorschlag für einen Beschluss des Rates zielt auf eine Vereinfachung der Steuererhebung und auf die Bekämpfung möglicher MwSt-Hinterziehung oder -vermeidung ab und dürfte daher positive wirtschaftliche Auswirkungen haben.

Aufgrund des engen Anwendungsbereichs der Ausnahmeregelung werden die Auswirkungen jedoch begrenzt sein.

#### **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

#### **5. WEITERE ANGABEN**

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Der Vorschlag enthält eine Verfallsklausel; die Ausnahmeregelung endet automatisch am 31. Dezember 2018.

Falls Lettland eine weitere Verlängerung der Ausnahmeregelung nach 2018 in Erwägung zieht, sollte der Kommission bis spätestens 1. April 2018 zusammen mit dem Verlängerungsantrag ein Bewertungsbericht vorgelegt werden.

Vorschlag für einen

## DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

### zur Ermächtigung der Republik Lettland, eine von Artikel 193 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung zu verlängern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 291 Absatz 2,

gestützt auf die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem<sup>5</sup>, insbesondere auf Artikel 395 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Schreiben, das am 30. März 2015 bei der Kommission registriert wurde, hat die Republik Lettland (im Folgenden „Lettland“) die Ermächtigung beantragt, eine von der Richtlinie 2006/112/EG abweichende Regelung betreffend die Mehrwertsteuerschuldnerschaft gegenüber den Steuerbehörden weiter anzuwenden.
- (2) Die Kommission hat die anderen Mitgliedstaaten nach Artikel 395 Absatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG mit Schreiben vom 18. Mai 2015 über den Antrag Lettlands in Kenntnis gesetzt. Mit Schreiben vom 20. Mai 2015 hat die Kommission Lettland mitgeteilt, dass sie über alle für die Beurteilung des Antrags erforderlichen Angaben verfügt.
- (3) Mit der Entscheidung 2006/42/EG des Rates<sup>6</sup> wurde Lettland ermächtigt, vorzusehen, dass bei der Lieferung von Holz die Mehrwertsteuer vom Empfänger geschuldet wird (Reverse-Charge-Verfahren).
- (4) Die Geltung der bis zum 31. Dezember 2009 befristeten Ausnahmeregelung wurde zweimal, durch den Durchführungsbeschluss 2009/1008/EU des Rates<sup>7</sup> und den Durchführungsbeschluss 2013/55/EU des Rates<sup>8</sup>, verlängert.
- (5) Die Ermittlungen der lettischen Behörden und ihre Analyse der Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens zeigen die Wirksamkeit der Ausnahmeregelung.

<sup>5</sup> ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1.

<sup>6</sup> Entscheidung 2006/42/EG des Rates vom 24. Januar 2006 zur Ermächtigung Lettlands, die Anwendung einer von Artikel 21 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichenden Regelung zu verlängern (ABl. L 25 vom 28.1.2006, S. 31).

<sup>7</sup> Durchführungsbeschluss 2009/1008/EU des Rates vom 7. Dezember 2009 zur Ermächtigung der Republik Lettland, eine von Artikel 193 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung zu verlängern (ABl. L 347 vom 24.12.2009, S. 30).

<sup>8</sup> Durchführungsbeschluss 2013/55/EU des Rates vom 22. Januar 2013 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2009/1008/EU zur Ermächtigung der Republik Lettland, eine von Artikel 193 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung zu verlängern (ABl. L 22 vom 25.1.2013, S. 16).

- (6) Nach den Erkenntnissen der Kommission besteht die die Ausnahmeregelung rechtfertigende Sach- und Rechtslage unverändert fort. Daher sollte Lettland ermächtigt werden, die Regelung für einen befristeten Zeitraum zu verlängern.
- (7) Falls Lettland einer weiteren Verlängerung der Ausnahmeregelung nach 2018 bedarf, sollte der Kommission bis spätestens 31. März 2018 zusammen mit dem Verlängerungsantrag ein Bewertungsbericht vorgelegt werden.
- (8) Die Ausnahmeregelung wird keine nachteiligen Auswirkungen auf die Mehrwertsteuer-Eigenmittel der Union haben —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Artikel 2 des Durchführungsbeschlusses 2009/1008/EU erhält folgende Fassung:

*„Artikel 2*

Dieser Beschluss gilt bis zum 31. Dezember 2018.

Ein etwaiger Antrag auf Verlängerung der in diesem Beschluss vorgesehenen Regelung ist der Kommission bis spätestens 31. März 2018 zusammen mit einem Bewertungsbericht über ihre Anwendung vorzulegen.“

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Republik Lettland gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*